

**Behördenerlass zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für die
familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt
Adliswil (Ausführungsbestimmungen)**

August 2020

I. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Für die Umsetzung der im Gemeindeerlass zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Adliswil definierten Abläufe ist das Ressort Soziales zuständig.

² Das Ressort Soziales und die Abteilung Steuern arbeiten bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine zusammen.

Art. 2 Präzisierung der Anspruchsberechtigung

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel für diejenigen Betreuungstage ausgerichtet, an denen die Erziehungsberechtigten (Alleinerziehende bzw. beide Partner) effektiv Tätigkeiten im Rahmen von Erwerb, Ausbildung, Studium oder ausserhäuslicher Pflege Angehöriger nachgehen.

² Als erwerbstätig gelten auch Personen, die an arbeitsmarktlichen Massnahmen oder Massnahmen zur Integration teilnehmen, die einen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen.

³ Stellensuchende erhalten Betreuungsgutscheine in dem Umfang, in dem sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

⁴ Bei Vorhandensein zwingender unregelmässiger ausserhäuslicher Tätigkeit werden Betreuungsgutscheine für alle in Frage kommenden Wochentage ausgestellt.

⁵ Studierende erhalten Betreuungsgutscheine bei ausgewiesenem Bedarf in der Regel im Rahmen des Erststudiums.

⁶ Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen aufgrund sozialer Indikation gem. Art. 6 Abs. 5 des Gemeindeerlasses zum Bezug von Betreuungsgutscheinen.

II. Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen (bei Kindertagesstätten)

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufen	Massgebendes Einkommen in Franken	Subvention in Franken pro Tag für Kinder über 18 Monate	Subvention in Franken pro Tag für Kinder bis 18 Monate
1	bis 31'999	95	105
2	ab 32'000	93	103
3	ab 34'000	91	101
4	ab 36'000	88	98

5	ab 38'000	85	95
6	ab 40'000	82	92
7	ab 42'000	79	89
8	ab 44'000	76	86
9	ab 46'000	73	83
10	ab 48'000	70	80
11	ab 50'000	67	77
12	ab 52'000	64	74
13	ab 54'000	61	71
14	ab 56'000	58	68
15	ab 58'000	55	65
16	ab 60'000	52	62
17	ab 62'000	49	59
18	ab 64'000	46	56
19	ab 66'000	43	53
20	ab 68'000	40	50
21	ab 70'000	37	47
22	ab 72'000	34	44
23	ab 74'000	31	41
24	ab 76'000	28	38
25	ab 78'000	25	35
26	ab 80'000	23	31
27	ab 82'000	20	27
28	ab 84'000	17	23
29	ab 86'000	14	19
30	ab 88'000	11	15
31	ab 90'000	8	11
32	ab 92'000	5	7
33	ab 94'000	2	3
34	ab 95'000	0	0

**Art. 5 Höhe der Betreuungsgutscheine und massgebendes Einkommen
(bei Tageselternvereinen/-organisationen)**

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt bemessen:

Stufen	Massgebendes Einkommen in Franken	Subvention in Franken pro Stunde für Kinder über 18 Monate	Subvention in Franken pro Stunde für Kinder bis 18 Monate
1	bis 31'999	9.00	11.00
2	ab 32'000	8.80	10.80
3	ab 34'000	8.60	10.60
4	ab 36'000	8.40	10.40
5	ab 38'000	8.20	10.20
6	ab 40'000	8.00	10.00

7	ab 42'000	7.80	9.80
8	ab 44'000	7.60	9.60
9	ab 46'000	7.40	9.40
10	ab 48'000	7.20	8.20
11	ab 50'000	7.00	9.00
12	ab 52'000	6.80	8.70
13	ab 54'000	6.60	8.40
14	ab 56'000	6.40	8.10
15	ab 58'000	6.20	7.80
16	ab 60'000	6.00	7.50
17	ab 62'000	5.80	7.20
18	ab 64'000	5.60	6.90
19	ab 66'000	5.40	6.60
20	ab 68'000	5.20	6.30
21	ab 70'000	5.00	6.00
22	ab 72'000	4.70	5.70
23	ab 74'000	4.40	5.40
24	ab 76'000	4.10	5.10
25	ab 78'000	3.90	4.80
26	ab 80'000	3.60	4.50
27	ab 82'000	3.30	4.20
28	ab 84'000	3.10	3.90
29	ab 86'000	2.80	3.60
30	ab 88'000	2.50	3.30
31	ab 90'000	2.20	3.00
32	ab 92'000	1.90	2.70
33	ab 94'000	1.60	2.40
34	ab 95'000	0	0

² Bei einem steuerbaren Vermögen von unter 100'000 Franken entspricht das steuerbare Einkommen dem massgebenden Einkommen. Ab einem steuerbaren Vermögen zwischen 100'000 und 299'999 Franken werden 10 Prozent des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Ab einem steuerbaren Vermögen von 300'000 Franken wird – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – kein Betreuungsgutschein mehr ausbezahlt.

Art. 6 Spezialfälle

¹ In Spezialfällen wird die Bemessung der Betreuungsgutscheine folgendermassen geregelt:

- a) Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsames Kind wird Dreiviertel des Einkommens und Vermögens des Partners/der Partnerin ohne Kind in der Berechnung mitberücksichtigt.
- b) Stiefeltern und nicht verheiratete leibliche Eltern werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.

- c) Bei (berufstätigen) quellensteuerpflichtigen Erziehungsberechtigten werden die Angaben der Lohnabrechnung/Unterstützungsleistungen/Einkünfte zu Grunde gelegt.
- d) Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht werden Einkommen und Vermögen desjenigen Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt, zuzüglich Zahlungen gem. Unterhaltsvertrag und allfälligen weiteren Leistungen berücksichtigt.
- e) Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs – oder Scheidungsurteils einzureichen.
- f) Tragen anstelle der Erziehungsberechtigten juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts die Kosten, werden keine Betreuungsgutscheine ausgestellt.
- g) In Härtefällen entscheidet das für die Ausrichtung zuständige Ressort über die Bemessung der Betreuungsgutscheine.
- ² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens 20 Franken pro Kind und Betreuungstag selber zu bezahlen.

Kommentar [kod1]: Neu hier und nicht mehr im Gemeindeerlass. Das ist ein Spezialfall.

III. Umsetzung

Art. 4 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden vorschüssig monatlich ausbezahlt.
- ² Die Betreuungsgutscheine werden als Monatspauschale verrechnet. Es werden auf 100 Prozent Betreuung 21 Tage pro Monat ausbezahlt (Faktor 4.2).
- ³ Bei längeren Abwesenheiten (mehr als 5 Wochen) besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 5 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten sowie einer Überprüfung der relevanten Belege neu berechnet.
- ² Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des laufenden Schuljahrs ausbezahlt.
- ³ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für den entsprechenden Zeitraum, maximal ein Jahr, ausgeglichen.
- ⁴ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der

Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Dem zuständigen Ressort obliegt die Kontrolle und Prüfung der eingereichten Unterlagen. Die von den **Erziehungsberechtigten eingereichten Selbstdeklarationen werden stichprobenartig** überprüft. Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die zur Kontrolle notwendigen Daten Dritter können unter Wahrung des Datenschutzes ermittelt werden.

² Mit einem Monitoring wird die Entwicklung der Nachfrage und der Kosten überwacht.

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Das zuständige Ressort informiert die Erziehungsberechtigten nach Einreichung des vollständigen Antrags über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine. Dazu kann eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen.

Stadtrat Adliswil